

## Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN

### Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

#### A. Problem

Die §§ 175 und 182 Strafgesetzbuch (StGB) bedrohen einvernehmliche sexuelle Kontakte mit Strafe und dienen damit nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Sie behindern die freie Entfaltung der Persönlichkeit, der das Strafrecht auch und gerade im Bereich der Sexualität erst dort Grenzen setzen darf, wo durch Gewalt oder den Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen der Willen anderer mißachtet wird. Auch die Erkenntnisse der Sexualwissenschaften belegen eindeutig, daß die genannten Vorschriften keinen wirksamen Rechtsgüterschutz gewährleisten. Bei der daher erforderlichen Entkriminalisierung einvernehmlich gewünschter sexueller Handlungen, zu der der vorliegende Gesetzentwurf einen ersten Schritt darstellt, muß der Unrechtsgehalt von Willensbeugung und Gewaltanwendung im sexuellen Bereich deutlich herausgestellt werden.

#### B. Lösung

Die Strafbarkeit einvernehmlicher Sexualkontakte wird durch die Streichung der §§ 175 und 182 StGB eingeschränkt.

#### C. Alternativen

keine

#### D. Kosten

keine

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 werden die Worte „der §§ 175 und“ ersetzt durch die Worte „des §“.

2. § 175 wird aufgehoben.

3. § 182 wird aufgehoben.

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Februar 1984

**Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeines**

Mit dem Ersten und dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts aus den Jahren 1969 und 1973 sollte auch im Bereich des Sexualstrafrechts die sog. moderne Strafrechtskonzeption verwirklicht werden, der zufolge allein Individual- oder Sozialrechtsgüter gravierend schädigende Handlungen als strafwürdig anzusehen sind, während bloße Moralvorstellungen keine schützenswerten Rechtsgüter darstellen. Diese Absicht des Reformgesetzgebers fand ihren Ausdruck in der Änderung der Überschrift des Dreizehnten Abschnitts des StGB, die seither „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ lautet.

Dem darin schlagwortartig zusammengefaßten Anspruch sind die damaligen Reformen allerdings in wesentlichen Teilen nicht gerecht geworden. Insbesondere gilt dies für die §§ 175 und 182 StGB, die seinerzeit in den Beratungen heftig umstritten waren.

Bei diesen Bestimmungen zeigt sich, wie wenig es bisher gelungen ist,

- die sexuelle Selbstbestimmung aller Menschen zu garantieren,
- von der strafrechtlichen Sanktionierung längst nicht mehr allgemein anerkannter Normen der Sexualmoral Abstand zu nehmen,
- das Strafrecht auf den Schutz eindeutig bestimmbarer Individual- und Sozialrechtsgüter zu begrenzen und
- sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

§ 175 StGB verfestigt und verstärkt die vorhandene gesellschaftliche Diskriminierung homosexueller Männer und steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Die Kriminalisierung der Homosexualität hat das Leben vieler Menschen zerstört und hat noch immer einen wesentlichen Anteil daran, daß Verfolgungsangst, Zwänge zur Verheimlichung und andere Folgewirkungen, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit homosexueller Männer empfindlich einschränken. Dem gilt es ein Ende zu bereiten.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Altersgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte muß sich die Bundesrepublik Deutschland auch an den Standards messen lassen, die inzwischen von den Europäischen Gemeinschaften und vom Europarat aufgestellt wurden. Sowohl in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1984 [ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 46, Ziffer 4b)] als auch in der Empfehlung 924 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 1. Okto-

ber 1981 (Drucksache 9/929, S. 13f.) werden die jeweiligen Mitgliedstaaten aufgefordert, die Altersgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte aneinander anzugleichen. § 182 impliziert mit dem nicht handhabbaren Begriff der „Verführung“ ein zu bloßen Subjekt- bzw. Objektrollen verzerrtes Bild der Sexualität beider Geschlechter.

Beide Vorschriften verletzen als „opferlose Delikte“ das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf den Schutz der Privatsphäre sowohl der „Täter“ als auch der „Opfer“. Es fehlt ihnen an einem schutzwürdigen Rechtsgut; sie richten Schaden an, statt Schädigungen zu verhindern.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 5 Nr. 8 StGB**

Mit der Aufhebung des § 175 StGB entfällt zwangsläufig dessen Erwähnung in § 5 Nr. 8 StGB.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 175 StGB**

§ 175 StGB war bereits bei seiner Aufnahme in das Reichsstrafgesetzbuch 1871 umstritten, da es zuvor in einigen Ländern keine entsprechenden Straftatbestände gegeben hatte und als Sachverständige zugezogene Mediziner sich gegen eine solche Vorschrift ausgesprochen hatten. In Entsprechung wiederholter Petitionen beschloß der Reichstagsausschuß für die Strafrechtsreform am 16. Oktober 1929, dem Plenum die Straffreiheit der sog. „einfachen“ Homosexualität (d. h. unter Erwachsenen) zu empfehlen, doch wurde dieser Entwurf wegen der Krisensituation der folgenden Jahre nicht mehr weiter verfolgt.

Bereits gut zwei Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) der Tatbestand hinsichtlich der homosexuellen Handlungen stark erweitert und in § 175a ein neuer Qualifikationstatbestand geschaffen. Gleichzeitig setzte die Verschleppung ungezählter Homosexueller in die Konzentrationslager ein, wo die meisten ermordet wurden. Nach dem Kriege wurde die Regelung in den Kontrollratsgesetzen Nr. 1, 11 und 55 und auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes beibehalten.

Nachdem bereits der 39. Deutsche Juristentag 1951 die Straffreiheit der „einfachen“ Homosexualität gefordert hatte, stellte dieses Thema einen wichtigen Beratungsgegenstand der Großen Strafrechtskommission (1959/60) und des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (1965 bis 1969) dar. Dabei konnten überkommene Vorurteile über Homosexu-

elle und angstbesetzte Vorstellungen über deren staatsgefährdendes Potential nur sehr mühsam und allmählich zurückgedrängt werden. Zudem wirkte sich negativ aus, daß die von den Nationalsozialisten zerschlagene deutsche Sexualwissenschaft nach dem Kriege nur langsam neu entstand und so erst relativ spät rationale Erkenntnisse den Vorurteilen entgegensetzen konnte. Einen gewissen Durchbruch in Richtung auf die moderne Strafrechtskonzeption brachte erst der 1968 vorgelegte Alternativentwurf der Strafrechtslehrer.

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) wurden die §§ 175 und 175 a durch folgende Neufassung des § 175 ersetzt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem anderen Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.“

Eine nochmalige Änderung erfolgte durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), durch das § 175 seine geltende Fassung erhielt:

„(1) Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahre vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

Schon im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hatten die Sachverständigen Sigusch, Schorsch und Kentler die strafrechtliche Gleichstellung homo- und heterosexueller Kontakte gefordert (Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Band VI — i. f.: Prot.

VI. —, S. 865, 987, 1030), was damals jedoch politisch nicht durchsetzbar war.

Als Schutzgut des § 175 gilt die „ungestörte sexuelle Entwicklung“ des männlichen Jugendlichen (vgl. Drucksachen VI/3521, S. 30 f.; 7/514, S. 6 f.). Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, daß es eine gleichsam naturwüchsige, jedenfalls erwünschte Entwicklung zur Heterosexualität gebe, die infolge störender Einflüsse jedoch zur — als unerwünscht vorausgesetzten — Homosexualität führen könne. Diese Schadensvermutung beruht sowohl auf einer extrem verkürzten und daher falschen Vorstellung von der Entwicklung menschlichen Sexualverhaltens als auch auf einer unzulässigen moralischen Vorwertung. Homosexualität ist als gleichwertige Variante menschlichen Sexualverhaltens anzusehen, deren Entstehung jedenfalls nicht monokausal erklärt werden kann, wenn man sie überhaupt für erklärungsbedürftig hält.

Dessenungeachtet befaßte sich die bisherige kriminalpolitische Auseinandersetzung stets mit der — nach dem oben Gesagten eigentlich obsoleten — Frage, ob eine Änderung der sexuellen Orientierung („Triebfixierung“) im Schutzbereich des § 175, also bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, durch homosexuelle Erlebnisse möglich ist. Im Gegensatz zum Wissensstand vor zehn Jahren ist es heute einhellige Meinung der Experten aus Sexualwissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse usw., daß sich die homo- und die heterosexuelle Orientierung unabhängig von im engeren Sinne sexuellen Erlebnissen bereits in der frühkindlichen Phase entwickeln, also zwischen Geburt und etwa dem sechsten Lebensjahr (vgl. die Expertengutachten von Jäger, Kentler, Lautmann, G. Schmidt und Schmidt-Quast in: Dokumentation § 175, herausgegeben von der Friedrich-Nauman-Stiftung, Bonn 1981). Gemeinsam ist allen diesen in der Wissenschaft vertretenen Ansichten, daß demzufolge die sexuelle Orientierung lange vor Beginn der Pubertät festliegt und homosexuelle Kontakte in dieser Phase nicht zu ohnehin nicht als Schaden anzusehender, manifester Homosexualität führen können. (vgl. Bell u. a., Kinsey Institut Report über sexuelle Orientierung und Partnerwahl, München 1981, S. 207; Freyschmidt, Homosexuelle Prägung nach homopädophilen Übergriffen, Med. Diss., Kiel 1982, passim).

Strafdrohungen in dem von § 175 StGB erfaßten sensiblen Bereich freiwilliger homosexueller Kontakte behindern Jugendliche bei einem wichtigen und legitimen Teil ihrer Persönlichkeitsentfaltung, nämlich beim Herausfinden der ihnen gemäßen Sexualität. Die Strafdrohung belastet zudem das konfliktfreie sexuelle Erleben derjenigen Jugendlichen, die sich ihrer homosexuellen Orientierung bereits gewiß sind. Die Strafdrohung, der sich ein zufällig über 18 Jahre alter Partner ausgesetzt sieht, vermittelt eine negative Bewertung der gesamten Beziehung und behindert die positive Identifikation des Jugendlichen mit seinem gleichgeschlechtlichen Empfinden und damit die sexuelle Selbstbestimmung gerade des Personenkreises, dessen Schutz sie dienen soll. Wenn dieser Umstand bislang anscheinend übersehen wurde, so beruht dies allein

darauf, daß infolge der allgemeinen Tabuisierung der Themen Homosexualität wie auch Jugendsexualität die Möglichkeit einer manifest homosexuellen Orientierung bei Jugendlichen ignoriert und geleugnet wurde.

Es handelt sich also bei homo- und heterosexuellen Kontakten mit Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nicht um unterschiedliche Tatbestände, die unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. So stellt es eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar, wenn der sexuelle Kontakt einer über 18jährigen Frau mit einem männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren straffrei bleibt, der entsprechende Kontakt eines über 18jährigen Mannes aber nach § 175 strafbar ist.

Aus den gleichen Erwägungen forderten das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. März 1984 [ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 46, Ziffer 4b)] und die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Empfehlung 924 (1981) vom 1. Oktober 1981 (Drucksache 9/929, S. 13 f., Ziffer 7 ii.) die Mitgliedstaaten auf, dieselben Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte einzuführen.

Der der Empfehlung 924 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zugrundeliegende Antrag enthielt auch die Empfehlung, die Aufzählung der Diskriminierungsverbote in Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention — EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) um das Merkmal der „sexuellen Orientierung“ zu erweitern. Allein wegen der Dauer und Kompliziertheit des Verfahrens einer Änderung der EMRK hat die Versammlung hiervon abgesehen im Hinblick darauf, daß das in Artikel 14 EMRK bereits enthaltene Merkmal „Geschlecht“ eine das der „sexuellen Orientierung“ mit einschließende Interpretation erlaubt. Wenn man dem folgt, sollte Artikel 3 Abs. 3 GG im gleichen Sinne ausgelegt werden mit der Konsequenz, daß § 175 StGB im Widerspruch auch zu dem speziellen Diskriminierungsverbot dieser Verfassungsbestimmung steht. Eine engere Auslegung hingegen läßt eine entsprechende Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 GG und des Artikels 14 EMRK notwendig erscheinen.

In zwei Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht zur Vereinbarkeit des § 175 mit dem GG Stellung genommen.

In der Entscheidung BVerfGE 6, 389 aus dem Jahre 1957 wurde die generelle Strafbarkeit der männlichen Homosexualität nicht als Verstoß gegen Artikel 3 GG gewertet, wobei als Maßstab jedoch der Vergleich mit der — angeblich qualitativ unterschiedlichen — weiblichen Homosexualität gezogen wurde. Für die hier in Rede stehende Gleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Kontakten ist diese Entscheidung daher nicht von Belang.

Gleiches gilt für die Entscheidung BVerfGE 36, 41. Dort wurde zwar die Altersgrenze von 18 Jahren als mit Artikel 3 GG vereinbar angesehen, als Vergleichsmaßstab aber wiederum (unter Verweis auf BVerfGE 6, 389) nur die Straflosigkeit der weiblichen Homosexualität herangezogen.

In beiden Entscheidungen fehlt eine vergleichende Betrachtung homo- und heterosexueller Kontakte. Dies ist nur vor dem Hintergrund der seinerzeit noch herrschenden Auffassung über das Verhältnis von Strafrecht und Moral erklärbar, die einen solchen Vergleich fast undenkbar machte. Heute ergibt ein von früheren Befangenheiten befreiter Vergleich homosexueller Handlungen unter Männern mit solchen unter Frauen wie auch mit heterosexuellen Handlungen, daß sie sämtlich keine solchen Wesensverschiedenheiten aufweisen, die eine ungleiche Behandlung durch den Strafgesetzgeber begründen könnten.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 182 StGB

Seit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 wurde § 182 nur durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz geändert. So ruhig die Geschichte des Normtextes anmutet, so bewegt ist die Linie der Normbegründungen. Während der ersten vier Jahrzehnte dieses Jahrhunderts wiesen die Schutzgüter, die § 182 zugeschrieben wurden, eindeutig gesamtgesellschaftliche Bezüge auf, die dem politischen Trend entsprachen. (Wohl des Staates, kulturelle Fortentwicklung, „Volkskraft“ usw.) Schutzgüter wie Virginität, Geschlechtsehre und ähnliches sind nur scheinbar individuelle und gehen auf ältere Vorstellungen von „Marktwert“ und „Heiratschancen“ des Mädchens zurück. Darauf beruht auch die in § 182 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Straffreiheit bei nachfolgender Eheschließung, denn in der Logik jener Zeit war mit der Heirat die „Entwertung“ des Mädchens durch den Verlust „Unbescholtenheit“ kompensiert und die Tat nicht mehr strafwürdig. Den verschiedenen Normbegründungen ging es nicht um die sexuelle Selbstbestimmung des Mädchens, die heute als Schutzgut angesehen wird. Das Tatbestandsmerkmal der „Unbescholtenheit“ entfiel — allgemein begrüßt — erst durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz. Den weitergehenden Vorschlag, die Vorschrift gänzlich zu streichen (so die Sachverständigen Siegusch, Schorsch, Kentler, Protokolle VI, S. 986), wollte sich die Ausschlußmehrheit nicht anschließen.

Rechtsprechung und Literatur geben als geschütztes Rechtsgut des § 182 das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (vgl. Schönke/Schröder, StGB, Kommentar, Randnote 1 zu § 182) an, das „schon gegen das bloße Verführen gesichert werden soll“. Gesetzestext, Rechtsauslegung und -anwendung der Vorschrift widersprechen jedoch dem als Schutzzweck ausgegebenen Selbstbestimmungsrecht von Mädchen.

Mädchen wird die Fähigkeit zur Entscheidung über ihre sexuellen Interaktionen abgesprochen, das Vorhandensein einer eigenständigen und selbstbestimmten Sexualität von Mädchen wird geleugnet.

Das Tatbestandsmerkmal der Verführung gilt dann als erfüllt, wenn der Täter das Mädchen durch Versprechungen, Geschenke, sexuelle Erregung des Mädchens zu einem Beischlaf bringt, den es „an sich“ nicht will. Auch das Bestehen eines „echten Liebesverhältnisses“ soll die Möglichkeit der Verführung nicht ausschließen (vgl. Schönke/Schröder a. a. O., Randnote 2 zu § 182). Mädchen werden damit als willenloses Objekt männlicher Verführungskunst, die „Täter“ als Objekt ihrer sexuellen Triebe dargestellt, denen es vorrangig um Befriedigung eines — als abgespalten gedachten — Sexualtriebes geht, während Mädchen eher Liebe und eheliche Bindung suchen. In der Norm drücken sich mithin bürgerliche Moralvorstellungen aus. Überdies spiegelt sich in der Norm ein Verständnis von Sexualität, das Körper und Psyche voneinander abspaltet.

Entgegen der Überschrift des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches — Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung — und dem, was geschütztes Rechtsgut des § 182 sein soll, schützt diese Norm das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen nicht. So wird die Strafantragsbefugnis in die Hände der Erziehungsberechtigten gelegt. § 182 Abs. 2 StGB normiert überdies ein absolutes Verfolgungshindernis, wenn der „Täter“ nach der Tat die „Verführte“ heiratet. Der Gesetzgeber billigt damit den klassischen Fall des „Mädchenraubes“. Schutzzweck ist mithin nicht das Selbstbestimmungsrecht des Mädchens, sondern die „Familienehre“ oder die „Ehre“ des Mädchens, über die allerdings andere verfügen. Der Gesetzgeber billigt mit diesen Regelungen explizit Übergriffe und Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Mädchen, da diese als nicht geschehen behandelt werden, wenn die „Tat“ in das Institut der Ehe mündet.

§ 182 StGB wird auch mit der Gefahr verfrühter Schwangerschaften begründet, wobei Schwangerschaft und Geburt als Schäden qualifiziert und dem Täter zugerechnet werden. Die Strafandrohung, die

die sexuelle Sozialisation Jugendlicher und die Entwicklung sexueller Selbstbestimmtheit gefährdet statt zu unterstützen (vgl. Lautmann, der Zwang zur Tugend, Frankfurt 1984, S. 136 ff.), ist in diesem Zusammenhang ein ungeeignetes, ja schädliches Mittel. Fünf bis sechs Verurteilungen im Jahr stehen über 1400 unehelichen Geburten von Müttern bis einschließlich 16 Jahren gegenüber. § 182 ist offensichtlich ungeeignet, vor Frühschwangerschaften zu schützen. Frühschwangerschaften sind nicht mittels des Strafrechts, sondern durch verstärkte Untersuchungen über gesundheitsschonende und ungefährliche Verhütungsmittel für Männer und Frauen und eine breit angelegte öffentliche Aufklärung über Methoden der Verhütung zu verhindern.

Gegen die Beibehaltung der Norm spricht schließlich, daß § 182 an der Realität vorbeigeht. An soziosexuellen Erfahrungen die 14- bis 16jährige Mädchen haben, läßt sich ablesen, daß ein hoher Prozentsatz der Mädchen dieser Altersstufe bereits über Koituserfahrungen (Sigusch, Protokolle V S. 865) verfügt, der erste Geschlechtsverkehr wird in den meisten Fällen nicht als konflikthaft erlebt. Überdies klaffen Strafnorm und Realität weit auseinander. Nach der statistischen Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der letzten Jahre kam es regelmäßig lediglich zu 10 bis 15 Verurteilungen nach § 182 StGB pro Jahr.

#### Zu Artikel 2 — Berlin-Klausel

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Das Gesetz kann am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, da eine besondere Vorlaufzeit nicht erforderlich ist.



